

24. Mai 2018

Geschäftsreglement des Schulrats

Der Schulrat der Stadt Wil erlässt in Anwendung von Art. 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 13 lit. g) der Schulordnung (gültig ab 1.1.2017) das Geschäftsreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt unter Vorbehalt der Schulordnung und des Funktionendiagramms die Organisation und Arbeitsweise des Schulrats sowie die vom Schulrat an die Schulverwaltung, an andere Organe und mitwirkende Gremien delegierten Aufgaben und Befugnisse.</p>
Konstituierung	<p>Art. 2 Nach Erneuerungswahlen trifft sich der neu gewählte Schulrat auf Einladung dessen neu amtierenden Präsidentin oder Präsidenten zur konstituierenden Sitzung. Der Schulrat nimmt die für die neue Amtsdauer erforderlichen Wahlen vor und fasst die notwendigen Beschlüsse, so dass die Gewählten ihr Amt mit Beginn der neuen Amtsdauer antreten können. Nach Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet der Schulrat über eine allfällige Aufgabenneuverteilung.</p>

2. Sitzungen

Einberufung	<p>Art. 3 Der Schulrat tagt unter Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten, dies so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Zusätzliche Sitzungen finden auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern statt. Die Mitglieder sind zur Sitzungsteilnahme verpflichtet. Im Verhinderungsfalle ist die Abwesenheit der Schulverwaltung frühzeitig bekanntzugeben.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 4 An den Sitzungen nehmen nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie den vier Mitgliedern mit beratender Stimme teil:</p> <ol style="list-style-type: none">die Protokoll führende Schulratssekretärin oder der Schulratssekretär;eine von den Lehrpersonen gewählte Lehrpersonenvertretung;eine vom Schulrat bestimmte Schulleitungsververtretung;fallweise mit Bezug auf einzelne Geschäfte weitere Fachpersonen.

Traktandenliste	<p>Art. 5 Mit der Sitzungseinladung werden die Verhandlungsgegenstände bekanntgegeben. Die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte kann verändert und Geschäfte können abgesetzt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. Nicht traktandierte Geschäfte werden nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer Dringlichkeit und mit dem Einverständnis aller anwesenden Mitglieder beraten.</p>
Verhandlung	<p>Art. 6 Die Verhandlungen des Schulrats sind nicht öffentlich.</p>
Ausstand	<p>Art. 7 Ein Mitglied verlässt den Sitzungsraum vor der Beratung eines Geschäfts, wenn es selber oder dessen nächste Angehörige am bevorstehenden Beschluss ein unmittelbares privates Interesse haben oder wenn es aus einem anderen Grund als befangen erscheint. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet der Schulrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 8 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat. Es wird offen abgestimmt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht die Art des Geschäfts eine Sitzung erfordert. Nicht aufschiebbare Geschäfte erlauben eine Präsidialverfügung mit Berichterstattung an der nächsten Sitzung.</p>
Kollegialprinzip	<p>Art. 9 Die Beschlüsse des Schulrats als Kollegialbehörde sind für das ganze Kollegium verbindlich. Vertritt ein Mitglied nicht die Mehrheitsmeinung, so kann es eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben. Alle Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen deshalb gegenüber Dritten keine davon abweichende Auffassung vertreten.</p>
Protokoll	<p>Art. 10 Über die Schulratssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird zur Genehmigung an der nächsten Sitzung vorgelegt. Es ist nicht öffentlich.</p>
Mitteilung der Beschlüsse	<p>Art. 11 Die Beschlüsse werden den Beteiligten in der Regel durch Protokollauszug mitgeteilt und versehen mit den erforderlichen Unterschriften sowie einer allfälligen Rechtsmittelbelehrung.</p>

3. Schulratspräsidium

Grundsatz	<p>Art. 12 Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrats den Vorsitz und übt alle Aufgaben aus, welche dem Schulratspräsidium durch kantonales oder kommunales Recht übertragen sind. Sie oder er wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, wird ein anderes Schulratsmitglied mit der Stellvertretung beauftragt.</p>
-----------	--

Aufgaben

Art. 13

Der Schulratspräsidentin/dem Schulratspräsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a) sorgt in Zusammenarbeit mit den Schulratsmitgliedern für eine zielgerichtete Tätigkeit des Schulrats;
- b) leitet und koordiniert die Tätigkeiten des Schulrats;
- c) vertritt den Schulrat gegen aussen;
- d) stellt eine koordinierte Informationspolitik sicher;
- e) ist Vorsteherin/Vorsteher des Departements Bildung und Sport.

Aufgaben als Vorsteherin/Vorsteher Departement Bildung und Sport

Art. 14

Der Vorsteherin/dem Vorsteher des Departements Bildung und Sport bzw. der Schulratspräsidentin/dem Schulratspräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisatorische und finanzielle Führung
- b) Personelle Führung
- c) Pädagogische Führung
- d) Qualitäts- und Schulentwicklung
- e) Information und Kooperation

4. Schulratsmitglieder

Zuständigkeit

Art. 15

- a) beobachtet die für die städtischen Schulen bedeutsamen Entwicklungen in Gesellschaft und im Bildungswesen;
- b) setzt sich aktiv mit pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Belangen der Schulen der Stadt Wil auseinander;
- c) wirkt dabei mit, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen können;
- d) berät den Stadtrat in wesentlichen Schulfragen, unterbreitet Vorschläge und macht Anregungen.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 16

- a) beschliesst über Finanzgeschäfte gemäss Anhang zur Gemeindeordnung;
- b) erlässt insbesondere ausführende Reglemente oder Rahmenvorgaben über:
 1. Regelung betreffend Stundenplan und Unterrichtsorganisation;
 2. Kriterien für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu den einzelnen Primär- und Oberstufenschulen;
 3. Übertrittsregelung in die Oberstufe;
 4. Absenzen- und Urlaubsregelung von Schülerinnen und Schülern;
 5. besondere Unterrichtswochen;
 6. Festlegung von gesamtstädtischen Schulanlässen;
 7. Absenzen- und Urlaubsregelung für Lehrpersonen;
 8. Elternmitwirkung und die Zusammenarbeit von Schule und Eltern.
- c) berät Anträge und Vorlagen des Departements Bildung an den Stadtrat und insbesondere Geschäfte, über die der Stadtrat gemäss Art. 9 entscheidet, und kann dazu eigene Anträge unterbreiten; wirkt bei der Sicherstellung der Schul- und Qualitätsentwicklung mit;
- d) nimmt im Auftrag des Stadtrats Controlling- und Aufsichtsaufgaben wahr;
- e) nimmt Einblick in das Schulgesehen.

5. Arbeitsgruppen

Grundsatz	<p>Art. 17 Der Schulrat kann für die Bearbeitung von Geschäften Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt für die Leitung der Arbeitsgruppe eine Person aus seiner Mitte oder legt diese in Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung und Sport fest.</p>
Protokoll	<p>Art. 18 Die Arbeitsgruppen führen ein Protokoll, welches die wesentlichen Diskussionsinhalte und Beschlüsse wiedergibt. Der Schulrat wird regelmässig in Kopie mit den Protokollen bedient.</p>

6. Schulverwaltung

Sekretariat Schulrat	<p>Art. 19 Die Schulverwaltung stellt das Sekretariat für den Schulrat sicher. Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident bezeichnet die entsprechende Person. In der Regel wird die Funktion durch die Departementsleiterin/den Departementsleiter wahrgenommen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 20 Dem Sekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung, Protokollierung und Verarbeitung der Schulratssitzungen; b) die Betreuung der internen Regelungen; c) die Ausarbeitung von Anträgen an den Stadtrat.</p>

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 21 Das Geschäftsreglement des Schulrats vom 1. Januar 2013 wird per 31. Dezember 2016 aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 22 Dieses Geschäftsreglement tritt rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.</p>

Wil, 24. Mai 2018

Stadt Wil



Jutta Rösli
Schulratspräsidentin



Andres Ulmann
Schulratssekretär